

Teilbebauungsplan Höh-Hellersen Nr.10

Gemarkung Lüdenscheid-Land
Flur 69, 70 u. 71
Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lüdenscheid, den 11.10.1966

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.9.1965 bis 5.10.1965 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde bekanntgemacht am 27.9.1965

Lüdenscheid, den 7.4.1966

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lüdenscheid-Land vom 1.2.1966 als Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, den 7.4.1966

Dieser Bebauungsplan wurde rechtsverbindlich mit seiner Bekanntmachung am 8.7.1966 und liegt vom 8.7.1966 ab öffentlich aus.

Lüdenscheid, den 13.7.1966

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23.5.66 genehmigt worden.

Amsberg (Westf.), den 6.6.66

Begründung

Der Bebauungsplan wurde nach den Bestimmungen des BBauG und der BNutzVO aufgestellt. In seinem Geltungsbereich ist die Fläche für den Neubau des Kreiskrankenhauses ausgewiesen mit einer Randbebauung, die aus 1- und 2-geschossigen Wohnhäusern besteht. Die Erschließung der reinen Wohngebiete geschieht von der L 561 aus und wird von dem Träger der Baumaßnahme, der Gemeinnützigen Wohnstätten-gesellschaft für das Amt Lüdenscheid getragen. Dadurch entstehen für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinde keine Kosten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung des Krankenhausgrundstückes werden durch einen gesonderten Entwurf festgesetzt.
2. Die in dem Bebauungsplan angegebene Firstrichtung wird zwingend festgesetzt.
3. Als Dacheindeckung ist nur dunkle Hartdeckung in Ziegel zulässig.
4. Als Dachformen sind nur flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 20°-25° zulässig.
5. Die Sockelhöhen werden durch das Amtsbauamt angegeben.
6. Als Einfriedigungen entlang der Straßenlinie sind nur lebende Hecken bis 70cm Höhe und nur in Verbindung mit diesen Maschendrahtzäune in gleicher Höhe zulässig.
7. Außerhalb der Baugrenzen sind Garagen zulässig. Sonstige Nebenanlagen werden gem. § 14 BNutzVO außerhalb der Bauflächen nicht zugelassen.

- ### Zeichenerklärung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Bebauungsvorschlag
 - Private Grünfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche (Straßen)
 - Ga Garagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Geschözzahl zwingend
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschöflächenzahl
 - WR Reines Wohngebiet
 - Bestehende Gebäude
 - Straßenachse

siehe Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung

s. Beb. Plan Nr. 721/1

s. Beb. Plan Nr. 745

An die Stelle der in dem ... umrandeten Gebiet bisher bestehenden Festsetzungen treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 745 ... der am ... 14. 3. 1980 ... rechtsverbindlich geworden ist.
Lüd., den 13. Juni 1980

